

Überall in der Erde können Versorgungsleitungen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Gas-, Strom-, bzw. Wasser- und Abwasserversorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Wasser-, Abwasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

## **Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art**

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre oder Kanäle zu stoßen und sie zu beschädigen.

## **Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers**

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- oder Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, etc.) und das geltende technische Regelwerk (z.B. GW315, etc.) sind zu beachten.

## **Erkundigungspflicht**

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den SWE eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen.

Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen der Leitung können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

## **Lage der Ver- oder Entsorgungsanlagen**

Die Überdeckung beträgt im Regelfall bei Gasleitungen 0,5 – 1,0 m, bei Wasserleitungen 1,0 – 2,0 m, bei Telekommunikationsleitungen 0,5 – 0,8 m und bei Stromkabeln 0,5 – 0,8 m.

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Sorgfaltspflicht. Leitungen und Kanäle sind teilweise ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel, Kabelverteilerschränke, Trafostationen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der SWE nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Ver- oder Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Netzbetreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort dem Netzbetreiber zu melden!

# Leitungsschutzanweisung



Beschädigungen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Bei der Beschädigung von Kabeln ist sofort auf Abstand zu gehen und den Gefahrenbereich zu sichern.

## **Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche**

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

## **Wichtige Telefonnummern:**

Entstörungsdienst der SWE: 07733 / 9480-40

Planauskunft: 07733 / 9480-37 und Telefax 07722 / 9480-22

Wir verweisen auf weitere Netzbetreiber in Engen:

- • Strom: ED-Netze GmbH
- • Gas: Thüga Energienetze GmbH
- • Breitbandkabel: Unitymedia
- • Telefon: Deutsche Telekom

Angaben ohne Gewähr der Vollständigkeit